

An die Stadt Burgdorf
z.Hd. Bürgermeister Baxmann
- per E-Mail-

Rüdiger M. Nijenhof
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle:
Heinrichstraße 8
31303 Burgdorf

Tel.: 05136/9063420
E-Mail: Fraktion@FreieBurgdorfer.de

Burgdorf, den 21. November 2018

Antrag „Einführung einer Katzenverordnung“

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir den Erlass einer Katzenverordnung der Stadt Burgdorf nach Muster der Städte Celle und Barsinghausen¹ und bitten um Behandlung dieses Antrags im dafür zuständigen Ausschuss, im Verwaltungsausschuss und im Rat der Stadt Burgdorf.

Begründung:

Egal ob sie vom Tierheim die Namen Yin&Yang, Salvo, Shou, Kastor oder Olivia erhalten haben, gemeinsam haben diese Katzen, dass sie weder kastriert noch registriert sind und alle innerhalb kurzer Zeit im Tierheim abgegeben wurden, weil sie z.B. im Gebäude der Realschule, in der Straßenmeisterei, in einem Seniorenwohnheim oder an anderen Orten aufgegriffen wurden.

Gerade bei Katzen ist es im übergroßen Anteil schwierig einen Halter zu ermitteln. Während bei Hunden die Halterermittlung in über 90% der Fälle gelingt, ist es bei Katzen nur ein Bruchteil hiervon. Natürlich liegt das daran, dass Katzen zu häufig nicht registriert sind.

Zugleich sind die aufgefundenen Katzen häufig gesundheitlich sehr angeschlagen. Häufig leiden die aufgefundenen Tiere unter Verletzungen und Infektionskrankheiten, so dass dem Tierheim hohe Kosten für tierärztliche Behandlungen entstehen.

Wenn das Tierheim dann bei einem solchen Tier die Kastration und Registrierung vorgenommen hat und sich unverhofft doch noch ein Halter ermitteln lässt, sehen diese zu häufig nicht ein, dass sie die Kosten für diese Maßnahmen tragen sollten. Wenn eine Verordnung in der vorgeschlagenen Form erlassen würde, würden sich diese Diskussionen erübrigen, da das Tierheim nur den rechtlichen Status quo umsetzen würde.

¹ Anlage Katzenverordnung der Stadt Barsinghausen

Grundsätzlich werden die Kommunen mit einer solchen Verordnung nach unserer Kenntnis nur dann tätig, wenn sie eine Information über Hauskatzen, die als Freigänger nicht kastriert sein könnten erhalten. Sodann schreibt die Kommune die Halter an und setzt einen Termin für den Kastrations- und Registrierungsnachweis. Auch Veterinärämter weisen die Halter auf die Verordnung hin, wenn sie auf nicht kastrierte Hauskatzen treffen.

Aktuell haben wir in Burgdorf durch das lobenswerte Handeln insbesondere auch von privaten Initiativen kein großes Katzenproblem, was sich aber regelmäßig auch einmal ändert. Rein rechnerisch kann so ein Paar streunender Katzen innerhalb von 7 Jahren eine große sechsstellige Zahl von Nachkommen haben.² Das freilebende Katzen zudem die Population von Singvögeln bedrohen können, dürfte offensichtlich sein. In Niedersachsen haben auch aus diesen Gründen bisher schon über 100 Städte und Gemeinden eine Verordnung erlassen.

Ziel in Burgdorf muss es sein, Katzenhalter zu sensibilisieren, Rechtssicherheit für das Tierheim zu schaffen, die Bedrohung der heimischen Singvögel und das Leiden der zum Teil verwahrlosten Streuner einzudämmen und die freilaufenden Katzen in guter Haltung vor allerlei Krankheiten zu schützen. Krankheiten, die zum Teil auch auf Menschen übertragbar sind.

Herzlichen Dank für Ihre Mühe. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

Rüdiger M. Nijenhof
-Vorsitzender der
Fraktion FreieBurgdorfer-

² Aus dem Artikel „Kastrationspflicht: Schluss mit dem Katzenjammer!“ – Kommunal 15.03.2018



Anlage: Aktuell gültige Katzenverordnung der Stadt Barsinghausen (Celler Verordnung ist nach gleichem Muster)

KATZENVERORDNUNG

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 13.06.2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten sowie für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden.
- (2) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den 03.07.2013

Der Bürgermeister
Lahmann

Veröffentlicht in der Calenberger Zeitung am 06.07.2013r

